



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Kommunale Jobcenter  
Regierungen von  
Oberbayern, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

NAME  
Lisa Fickert

nachrichtlich:  
Regierungen  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/549

19.08.2022

**Vollzug des SGB II; hier: Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften; Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden, in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport ergangenen Hinweise. Das BMAS hat, mit Ausnahme von Ziff. III Nr. 2, vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

**I. Verpflegungskosten nicht als Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung**

Sofern, wie in unseren Vollzugshinweisen zu „Ausgewählte Fragestellungen anlässlich der Unterbringung und Leistungsgewährung für ukrainische Flüchtlinge“ veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, Gliederungsziffer

2 f, ausgeführt, Verpflegungskosten nicht den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sind, sind sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

## **1. Gestaltungsmöglichkeiten**

Hierbei ergibt sich als Ausgestaltungsmöglichkeit, um einen Kostenersatz für den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu erzielen, die Inrechnungstellung der Verpflegungskosten durch separaten Vertrag mit dem Leistungsberechtigten oder durch Festsetzung einer Verpflegungsgebühr. Eine solche Ausgestaltung sollte sich hinsichtlich der Höhe der Verpflegungskosten an der im Regelbedarf hierfür vorgesehenen Höhe orientieren. Aktuell sind für den Bereich „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ (Abteilungen 1 und 2) 150,93 Euro monatlich im Regelbedarf vorgesehen (§ 5 Abs. 1 RBEG 2021, wobei entgegen der Bezeichnung „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ keine Bedarfe für Tabakwaren als regelbedarfsrelevant angesehen werden). Es handelt sich dabei um die für das RBEG 2021 ermittelten Bedarfe, die nicht fortgeschrieben wurden.

Andernfalls besteht das Risiko, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr genügend finanzielle Mittel hat, um die weiteren, im Regelbedarf zugrunde gelegten Bedarfe zu decken, und eine solche Gebührenausgestaltung auch rechtlich keinen Bestand hat. Vorteil einer Orientierung an der im Regelbedarf vorgesehenen Höhe wäre zudem, weitestgehend einen Gleichlauf herzustellen, mit der, im Gegensatz zum SGB II-Bezug, gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII bestehenden Möglichkeit, im SGB XII-Bezug den Regelbedarf entsprechend zu kürzen.

## **2. Direktzahlung an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft**

Sofern die Verpflegungskosten über einen (separaten) Vertrag / Gebühr in Rechnung gestellt werden, kommt nur unter bestimmten Umständen eine Direktzahlung vom Jobcenter an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft in Betracht.

Mit § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber ausdrücklich ein Abtretungs-, Verpfändungs- und Pfändungsverbot im SGB II kodifiziert. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des SGB II dienen – wie die Sozialhilfe – der Sicherung des Existenzminimums. Sie sollen daher grundsätzlich bei den Leistungsberechtigten verbleiben

(BT-Drs. 17/8041, 56). § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II enthält ein gesetzliches Verbot iSd § 134 BGB. Eine hiergegen verstoßende Verfügung ist unwirksam.

§§ 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I eröffnen jedoch Verfügungsmöglichkeiten, soweit dies im „wohlverstandenen Interesse“ des Leistungsempfängers ist. Angesichts des grundsätzlichen Abtretungsverbots handelt es sich um einen gesetzlichen Ausnahmefall. Die Wirksamkeit von Abtretungen ist dabei von der Feststellung des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten im Einzelfall durch den zuständigen Sozialleistungsträger abhängig. Bis zu einer solchen Feststellung durch Verwaltungsakt ist die Abtretung schwebend unwirksam. Der zuständige Sozialleistungsträger hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Abtretung des Anspruchs im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Das wohlverstandene Interesse setzt allgemein voraus, dass der abtretende Leistungsberechtigte für den übertragenen Leistungsanspruch als Gegenwert einen zumindest gleichwertigen Vorteil erwirbt. Bei der Feststellung kommt es ausschließlich auf die Interessen des Leistungsberechtigten an. In Betracht kommen insbesondere Vorteile wirtschaftlicher oder rechtlicher Art.

Kein wohlverstandenes Interesse liegt vor, wenn durch die Abtretung die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten erhöht würde. Dies ist dann anzunehmen, wenn die in Rechnung gestellten Kosten den im Regelbedarf hierfür vorgesehenen Anteil wesentlich überschreiten.

Bei bestimmten Geldleistungen, wie z.B. Anteil des Regelbedarfs mit Blick auf die in der Sammelunterkunft anfallende Auslage für Verpflegung, ist im Einzelfall eine Abtretung nach §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I denkbar (bei „Heimunterbringungen“ siehe Geschäftsanweisung der BA zu § 53 SGB I, S. 7; BT-Drs. 18/8909 S. 34). Allerdings kommt nach der Fachlichen Weisung der BA zu § 53 SGB I (S. 3) ein „wohlverstandenes Interesse“ nicht in Betracht, wenn die Zahlung an den Dritten auf andere Art, wie z.B. Bankeinzugsverfahren oder Daueraufträge sichergestellt werden kann.

## **II. Rückkehrer in die Ukraine: Auswirkungen auf Leistungsgewährung im SGB II**

Einige der ukrainischen Flüchtlinge sind nach dem Rechtskreiswechsel in die Ukraine zurückgekehrt, ohne dass die Unterlagen zur Bearbeitung der SGB II-Leistungsgewährung vollständig eingereicht wurden.

Die Leistungsberechtigten haben bei der Antragstellung mitzuwirken und erforderliche Angaben zu machen. Erfolgt keine entsprechende Mitwirkung, die zur Antragsbewilligung erforderlich ist, können keine SGB II Leistungen bewilligt werden.

- Wenn bekannt ist, dass sich der geflüchtete Mensch in der Ukraine aufhält, liegt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4a SGB II vor, weshalb direkt ein Ablehnungsbescheid erlassen werden kann.
- Wenn keine sichere Kenntnis über den Verbleib des Geflüchteten besteht, muss gemäß § 66 SGB I, § 65 SGB X, § 10 VwZG ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung erlassen und öffentlich zugestellt werden.

## **III. Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X**

### **1. Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften**

Soweit Verpflegungsleistungen, die den ukrainischen Geflüchteten während des AsylbLG-Bezuges als Sachleistung durch die AsylbLG-Träger zur Verfügung gestellt werden, im Anwendungsbereich des § 18 AsylbLG erbracht worden ist, haben die AsylbLG-Träger dem Grunde nach gegenüber dem SGB II-Leistungsträger nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch, dessen Umfang sich nach § 104 Abs. 3 SGB X richtet.

Die Erstattungsansprüche entstehen grundsätzlich in Höhe der erbrachten Leistungen, d.h. bei Sachleistungen in Höhe der bei dem AsylbLG-Träger für die Sachleistungen angefallenen Kosten. Sie sind aber begrenzt auf die Höhe der vorrangig zu gewährenden SGB II-Leistungen:

- Sind die erbrachten, regelbedarf-relevanten Leistungen nach dem AsylbLG (einschließlich der Verpflegungskosten) geringer als der Regelbedarf, besteht die Höhe des Erstattungsanspruchs der AsylbLG-Träger in Höhe der erbrachten Asylbewerberleistungen. Zugleich ist in diesem Fall die Differenz zwischen den erbrachten (Gesamt-)Leistungen und dem Regelbedarf an den Leistungsberechtigten nachzuzahlen.
- Wenn die erbrachten, regelbedarf-relevanten Leistungen nach dem AsylbLG (einschließlich der Verpflegungskosten) höher sind als der Regelbedarf nach dem SGB II, ist der Umfang des Erstattungsanspruchs der AsylbLG-Träger nach § 104 Abs. 3 SGB X auf den Umfang der vom SGB II-Träger zu erbringenden Leistungen und damit auf die Höhe des Regelbedarfs beschränkt. Der Leistungsberechtigte hat in diesem Fall keinen Nachzahlungsanspruch gegenüber dem SGB II-Leistungsträger.
- Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, wenn die Verpflegungskosten höher sind, als die im Regelbedarf hierfür vorgesehenen Beträge.

## **2. Erstattungsverfahren**

Die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) ist darüber informiert, dass eine Direktabrechnung der Verpflegungskosten in Höhe der Kosten nach § 24 DVAsyl möglich ist. Dabei wird die zGASt gegenüber den Jobcentern schriftlich den Erstattungsanspruch, mit der Bitte um Übernahme der Kosten im Rahmen des Direktanspruchs nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X, anzeigen. Ein separater Gebührenbescheid gegenüber dem Kostenschuldner wird nicht erlassen. Diese Direktabrechnung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem der Kostenschuldner noch AsylbLG-Leistungen nach § 18 AsylbLG erhalten hat.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die zGASt die Verpflegungskosten abrechnen wird, die höchstens auf die RBEG-Beträge gedeckelt sind, § 24 Satz 2 DVAsyl. Diese Deckelung greift zudem in der absolut überwiegenden Anzahl an Fällen. Sofern also Verpflegung als Sachleistung gewährt und deshalb im Nachgang durch die zGASt gegenüber den Jobcentern abgerechnet wird, sind diese Leistungen durch die Jobcenter regelmäßig nicht im Rahmen eines „übrig gebliebenen Regelsatzes“ an die Leistungsempfänger aus-zuzahlen. Die Jobcenter werden gebeten, auf die Erstattungsforderung der zGASt zu warten.

### 3. Rückkehrer in die Ukraine: Auswirkungen auf den Erstattungsanspruch

Im Bereich AsylbLG gilt der Antrag gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 SGB II als gestellt. In den unter Ziff. II ausgeführten Konstellationen ist eine Leistungsgewährung nach dem SGB II dennoch nicht möglich. Wegen der Ablehnung von SGB II-Leistungen entfällt dann auch ein Erstattungsanspruch der Leistungsstelle für AsylbLG (vgl. insoweit auch FW der Bundesagentur für Arbeit zu § 74 SGB II).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat